Satzung

der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Bröderhausen“

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NRW)- vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256) –in den jeweils gültigen Fassungen- hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in der Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Satzungsbereich „Bröderhausen – 4. Änderung“ wird folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachform Hauptgebäude	Sattel-, Walm- und Pultdach, Flachdach
Dachform Nebengebäude	Sattel-, Walm- und Pultdach, Flachdach
Dachneigung Hauptgebäude	20° - 48°; 0° - 5° bei Flachdach Abweichungen für untergeordnete Bauteile (z. Bsp. Hauseingänge) sind zulässig.
Dachneigung Nebengebäude	20° - 48°, 0° - 5° bei Flachdach
Drempelhöhe (gemessen von OK Fertigfußboden bis OK Fußpfette)	1,00m
Traufhöhe (gemessen von OKEFF bis Schnittpunkt Außenwand / OK Dachhaut)	mind. 3,00 m; max. 4,50m

§ 2

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW in diese Satzung aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 3

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.